

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 43 vom 20. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall
Vom 7. Oktober 2020 1

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB),
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
für den Entwurf der Aufstellung der Satzung
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
zur Aufhebung der Satzung
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
für die Grundstücke Fl. Nr. 46/1, 46/4, 46/2 und
46 (teilweise), jeweils Gemarkung Marzoll 2

Vollzug der Wassergesetze;
Pro Naturstrom GmbH,
Geschäftsführerin Frau Irene Wolferstetter,
Bahnhofstr. 41, 84529 Tittmoning
Bau und Betrieb eines Schachtkraftwerkes
an der Saalach im Luitpoldwehr Fkm 19,78,
Stadt Bad Reichenhall (Fl. Nr. 877/4
Gemarkung Bad Reichenhall) 3

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
5. Änderung des Bebauungsplanes „Thundorf“ (Neufassung)
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung
gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch -BauGB- 4

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung der Genehmigung der 16. Änderung
des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim
für das Gebiet im Norden von Surheim entlang der
Laufener Straße und Untersurheimer Straße 5

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
für den Bebauungsplan „Laufener Straße Nord“
gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) 6

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

**Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall
Vom 7. Oktober 2020**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz –KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl S. 737), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Buchungszeiten sind wie folgt gestaffelt:

- a) Für Kinder unter drei Jahren oder in einer Krippengruppe
- | | |
|----------------|----------|
| bis 5 Stunden | 263 Euro |
| bis 6 Stunden | 289 Euro |
| bis 7 Stunden | 315 Euro |
| bis 8 Stunden | 341 Euro |
| über 8 Stunden | 367 Euro |
- b) Für Kinder ab dem dritten Lebensjahr in einem Kindergarten bis zum Eintritt in die Schule
- | | |
|----------------|----------|
| bis 2 Stunden | 74 Euro |
| bis 3 Stunden | 84 Euro |
| bis 4 Stunden | 94 Euro |
| bis 5 Stunden | 104 Euro |
| bis 6 Stunden | 114 Euro |
| bis 7 Stunden | 124 Euro |
| bis 8 Stunden | 134 Euro |
| bis 9 Stunden | 144 Euro |
| über 9 Stunden | 154 Euro |

Der Satz „Hinzu kommt bei den Staffeln jeweils ein Spiel- und Bastelgeld von 4,- Euro“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 7. Oktober 2020
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
für den Entwurf der Aufstellung der Satzung
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
zur Aufhebung der Satzung
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
für die Grundstücke Fl. Nr. 46/1, 46/4, 46/2 und
46 (teilweise), jeweils Gemarkung Marzoll**

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 14.7.2020 die Aufstellung einer Satzung zur Aufhebung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Grundstücke Fl. Nr. 46/1, 46/4, 46/2 und 46 (teilweise), jeweils Gemarkung Marzoll, beschlossen.

Im § 34 Abs. 5 BauGB ist geregelt, dass in einer Einbeziehungssatzung Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB getroffen werden können. Von dieser Möglichkeit ist bei der in Rede stehenden Satzung Gebrauch gemacht worden. Damit ist die Satzung vergleichbar mit einem einfachen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB. Durch diese Rechtsstellung ist gemäß § 1 Abs. 8 BauGB das Verfahren für die Bauleitpläne auch für Aufhebungen anzuwenden.

Im Rahmen des Satzungsaufhebungsverfahrens sollen neben einer textlichen Festsetzung, die die Aufhebung der Einbeziehungssatzung regelt, eine klarstellende Regelung getroffen werden, dass nach Aufhebung der Einbeziehungssatzung die Vorschriften des § 34 BauGB für die bauplanungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben anzuwenden sind.

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Grundstücke Fl. Nr. 46/1, 46/4, 46/2 und 46 (teilweise), jeweils Gemarkung Marzoll liegt mit Begründung in der Zeit vom

28. Oktober 2020 bis einschließlich 27. November 2020

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Durch Einsichtnahme kann sich jedermann öffentlich im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Stadtbauamt, im Flur des 1. Obergeschosses und im Zimmer 101 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 08651/775-222) über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich dazu äußern. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Es liegen keine umweltrelevanten Informationen vor.

Die Unterlagen können außerdem während der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall unter <https://www.stadt-bad-reichenhall.de/de/bauleitplaene/> eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB wird im Regelverfahren durchgeführt.

Bad Reichenhall, den 14. Oktober 2020
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Wassergesetze;

**Pro Naturstrom GmbH, Geschäftsführerin Frau Irene Wolfertetter, Bahnhofstr. 41, 84529 Tittmoning
Bau und Betrieb eines Schachtkraftwerkes an der Saalach im Luitpoldwehr Fkm 19,78,
Stadt Bad Reichenhall (Fl. Nr. 877/4 Gemarkung Bad Reichenhall)**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 1.10.2020 der Pro Naturstrom GmbH, vertreten durch Frau Geschäftsführerin Irene Wolfertetter, die Bewilligung für den Bau und Betrieb eines Schachtkraftwerkes in der Saalach im Luitpoldwehr bei Fkm 19,78 in der Stadt Bad Reichenhall erteilt.

Der Bewilligungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der zugrundeliegenden Planunterlagen des Antragsplansatzes vom 23.8./12.11.2013, Juni 2015, 17.6./18. und 22.8.2016 sowie 27.5.2020 liegen vom

20. Oktober 2020 bis 6. November 2020

im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer-Nr. 210 (Neues Rathaus) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht nach telefonischer Terminvereinbarung unter 08651/775-260 aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bewilligungsbescheid vom 1.10.2020 gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keine Entscheidung zugestellt hat, als zugestellt.

Bad Reichenhall, den 13. Oktober 2020
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

**5. Änderung des Bebauungsplanes „Thundorf“ (Neufassung)
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung
gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch -BauGB-**

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 14.1.2019 den Bebauungsplan Thundorf zu ändern und grundlegend neu aufzustellen. Die Änderungsplanung betrifft die Fl. Nr. 1600/3, 1600/4, 1600/5, 1600/6, 1600/7, 1600/8, 1600/9, 1600/10, 1600/11 1600/12 sowie eine Teilfläche der Fl. Nr.1606 der Gemarkung Straß. Der bestehende Bebauungsplan stammt aus dem Jahr 1967 und wurde in der Vergangenheit 4mal geändert, entspricht aber nicht den modernen Anforderungen an einen Bebauungsplan. Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 S. 2 BauGB).

Die vorliegende Entwurfsplanung ermöglicht zum einen Nachverdichtungen auf den bereits bebauten Parzellen, wie auch großzügigere Möglichkeiten der Bebauung auf den noch unbebauten Parzellen, da die Baugrenzen großzügig erweitert wurden. Der überarbeitete Planentwurf mit Satzung und Begründung, in der Fassung vom 2.12.2019 lag in der Zeit vom 2.1.2020 bis 17.1.2020 gemäß § 4a Abs.3 BauGB erneut, verkürzt, öffentlich aus.

Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Planung mit den zugehörigen Unterlagen nochmals überarbeitet und ergänzt. Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring billigte den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes „5. Änderung Bebauungsplan Thundorf (Neufassung)“ in der Entwurfsfassung vom 19.5.2020 in seiner Sitzung vom 19.5.2020 und hat die erneute und verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden

sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen beschloss der Bauausschuss in seiner Sitzung am 15.9.2020 die neuerliche Änderung der Planung und die wiederholte öffentliche Auslegung der geänderten Planung.



Die Änderung betrifft im Wesentlichen die Höhenfestsetzung der Parzelle 1.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „5. Änderung Bebauungsplan Thundorf (Neufassung)“ in der Fassung vom 15.9.2020 mit Satzung und Begründung, liegt in der Zeit vom

28. Oktober 2020 bis 27. November 2020

im Bauamt der Gemeinde Ainning, Rathaus, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 103 bis 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach §§ 4a Abs. 3 S. 1, 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.ainring.de –Aktuelles – Bauleitplanverfahren veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ainning, den 19. Oktober 2020
Gemeinde Ainning

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung der Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim für das Gebiet im Norden von Surheim entlang der Laufener Straße und Untersurheimer Straße

Mit Bescheid vom 14.10.2020 Aktenzeichen AB 311.1 BLP 302-2020 hat das Landratsamt die 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim für das Gebiet im Norden von Surheim entlang der Laufener Straße und Untersurheimer Straße genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Saaldorf, den 15. Oktober 2020
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Laufener Straße Nord“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 15.9.2020 den Bebauungsplan „Laufener Straße Nord“ in der Fassung vom 15.9.2020 als Satzung beschlossen. Eine der wesentlichen Ziele des Bebauungsplans ist eine innerörtliche Nachverdichtung mittels moderater Erhöhung der Dichte und durch die Erweiterung der Baugrenzen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Laufener Straße Nord“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren

nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Saaldorf, den 15. Oktober 2020
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister
